



Bundesamt
für Soziale Sicherung

Anlage zur Anzeige über die Bestellung eines Ausbilders/ einer Ausbilderin
Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der beruflichen Eignung - § 30 Abs. 6 BBiG

für Frau/Herrn

Ausbildungsberuf, in dem ausgebildet werden soll:

Berufs-/ Studienabschluss/-abschlüsse der Antragstellerin/des Antragstellers:

Nachweise sind beigefügt

Teilnahme an folgenden Fort-bzw. Weiterbildungsmaßnahmen:

Datum (von - bis)	Bezeichnung (ggf. Abschluss)	Inhalte

Nachweise sind beigefügt

bitte wenden

Bisher ausgeübte berufliche Tätigkeiten:

Datum (von - bis)	Arbeitgeber u. Arbeitsbereich	Funktion/Art der Beschäftigung (möglichst genau angeben)

 Ort Datum Antragstellerin/Antragsteller (Unterschrift)

 Ort Datum Ausbildungsbetrieb (Siegel und Unterschrift)

Wird von der Zuständigen Behörde nach § 30 Abs. 6 BBiG ausgefüllt:

- Die Antragstellerin/Der Antragsteller erfüllt die folgende Voraussetzung für die widerrufliche Zuerkennung der beruflichen Eignung:
- Teilnahme an Weiter- / Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Lehrgänge), in denen die in § 30 Abs. 1 BBiG geforderten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
 - abgeschlossenes Hochschul-/Fachhochschulstudium und mindestens 2 Jahre Beschäftigung in dem Bereich, in dem sie/er als Ausbilder(in) eingesetzt werden soll
 - mindestens 4 ½ Jahre Beschäftigung im Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Beruf oder in dem Bereich, in dem sie/er als Ausbilder(in) eingesetzt werden soll

Daher wird ihr/ihm die beantragte berufliche Eignung widerruflich zuerkannt.

- Die Antragstellerin/Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen nicht. Die Eintragung ist abzulehnen.

Bonn, den